

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12- Wasservirtschaft: die Funktion des Leiters/der Leiterin der Abteilung 12 – Wasservirtschaft;

Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gesang an den Musikschulen Villach, Feistritz/Gail und Köttmannsdorf (Lehrverpflichtung 25 Wochenstunden);

eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gesang an den Musikschulen Kötschach-Mauthen/Lesachtal, Gitschtal-Hermagor-St.Stefan und Dellach/Drau-Greifenburg (Beschäftigungsausmaß 50 % = 12,5 Wochenstunden);

eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Blockflöte und Elementare Musikpädagogik an den Musikschulen Brückl-Guttaring-Hüttenberg-Maria Saal und St. Kanzian (Beschäftigungsausmaß 60 % = 15 Wochenstunden);

Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof: Stelle einer Wirtschaftsleitung (Küche und Internat) für 40 Wochenstunden

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder - Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Eigentumsübertragungen

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Im Rahmen der Kärntner Landesverwaltung gelangt die Funktion des Leiters/der Leiterin der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft zur Neubesetzung.

Die Aufgaben, die mit der Funktion des/der Leiters/-in der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft verbunden sind, ergeben sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA), LGBl. Nr. 56/2019, und sind dies insbesondere: fachliche Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der wasserwirtschaftlichen Planung; Zentrale Datenbank der Wasserwirtschaft; Wasserbuch; Ämter für Wasserwirtschaft; Hydrographie; Technische Gewässerzustandsaufsicht einschließlich Talsperrenaufsicht; Öffentliches Wassergut; Kärntner Wasserwirtschaftsfonds; Geschäftsstelle der Stiftung „Wasser für Kärnten“.

Die BewerberInnen für diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-, Magister-/ Master- oder Doktoratsstudium an der Universität für Bodenkultur, Fachrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder an einer Technischen Universität, Fachrichtung Bauingenieurwesen; mindestens 10jährige Praxis im Fach Wasserwirtschaft; Erfahrung in der öffentlichen Wasserwirtschaftsverwaltung; Praxis in leitender Funktion; Erfahrung im Umgang mit Behörden, Dienststellen des Bundes, des Landes und anderer Bundesländer sowie Gemeinden; Erfahrung mit EU-geförderten Projekten; praktische Erfahrung im Naturgefahrenmanagement und in der Kooperation mit Einsatzorganisationen; Kenntnisse im Dienstrecht und im Haushaltsrecht.

Darüber hinaus sind erwünscht: Erfahrungen im staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagement; Erfahrungen in der Abwicklung öffentlicher Förderungen in der Schutz- und Siedlungswasserwirtschaft; Praktische Erfahrungen mit internationalen Netzwerken des Naturgefahrenmanagements; Kenntnisse im Vergabewesen; sehr gute Englischkenntnisse.

Um die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sind überdies erforderlich: Die ausgeprägte Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und –motivation sowie individuelle Stärken zu erkennen und zu fördern; Organisations- und Koordinationsvermögen; sehr gute Kommunikationsfähigkeit, sehr hohe Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein; Durchsetzungsvermögen; Entscheidungsfreudigkeit; sicheres und repräsentatives Auftreten.

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 98/1992, in der geltenden Fassung, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass gemäß § 16 Abs. 2a leg.cit. die erstmalige Betrauung mit einer Leitungsfunktion befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen hat. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion im Anschluss daran (Weiterbestellung) hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion (Weiterbestellung) im Anschluss daran hat unbefristet zu erfolgen.

Bewerbungen müssen mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen, in welchem die angestrebte Planstelle ausdrücklich angeführt wird. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden.

Den Bewerbungen sind überdies folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Nachweis des Studienabschlusses; geeignete Nachweise über die Erfüllung sämtlicher oben an-

geführten Bedingungen und Voraussetzungen (beispielsweise Zeugnisse, Dienstverträge, etc.); Geburtsurkunde; Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei männlichen Bewerbern der Nachweis des abgeleiteten Präsenz- bzw. Zivildienstes oder Untauglichkeitsbescheinigung.

Bewerbungen müssen, um in das Auswahlverfahren (Objektivierungsverfahren) miteinbezogen werden zu können, bis spätestens 4. Februar 2022 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, in der geltenden Fassung, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für eine solche Funktion unter 50 Prozent liegt.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Objektivierungsverfahren bildet.

Ebenso werden eine schriftliche Arbeit und das Abschneiden in einem Hearing bewertet.

Die Entlohnung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Objektivierungsverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Sommersemester 2022 folgende Planstellen zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gesang an den Musikschulen Villach, Feistritz/Gail und Köttmannsdorf (Lehrverpflichtung 25 Wochenstunden)

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gesang an den Musikschulen Kötschach-Mauthen/Lesachtal, Gitschtal-Hermagor-St.Stefan und Dellach/Drau-Greifenburg (Beschäftigungsausmaß 50 % = 12,5 Wochenstunden)

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Gesang mit praktischer Erfahrung im Bereich Kinder- und Jugendstimmgebung sowie Kinder-/Jugendchor durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Blockflöte und Elementare Musikpädagogik an den Musikschulen Brückl-Guttaring-Hüttenberg-Maria Saal und St. Kanzian (Beschäftigungsausmaß 60 % = 15 Wochenstunden)

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Blockflöte und Elementare Musikpädagogik, eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: Ab 1. Jänner 2022 in der Modellfunktion „Pädagog/Innen“ in der Entlohnungsklasse 11 gemäß Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, Bewerber/Innen mit nicht deutscher Muttersprache müssen deutsche Sprachkenntnisse nach zumindest dem Referenzniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen mittels beizulegendem Zertifikat (somit im Level B2) nachweisen, sämtliche Bewerber/Innen Nachweis des Führerscheines der Klasse B, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und die Bewerbungen bis spätestens 21. Jänner 2022 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/Innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber/innen, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof, 9585 Gödersdorf, Stiegerhofstraße 20

Stelle einer Wirtschaftsleitung (Küche und Internat) für 40 Wochenstunden

Arbeitsbeginn: 1. März 2022

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn ab € 2.049,32 brutto).

Anforderungen: Facharbeiterprüfung der Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement oder Lehrabschlussprüfung Koch; EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B; Mitarbeiterführung (Küche und Internat); Organisationsfähigkeiten, Teamfähigkeit, Flexibilität, Eigenständigkeit; praktische Berufserfahrung.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten (evt. Versicherungszeitenbestätigung ÖGK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Freitag, 21. Jänner 2022, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (abt10.post@ktn.gv.at) eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das KABEG Management gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Eine/n Sachbearbeiter/in im Strategischen/Operativen Einkauf - Bereich Facility und Dienstleistungsmanagement in Vollzeitbeschäftigung

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegefachassistenz

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für Med. Geriatrie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2022

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 22. Dezember 2021

- 108. Verordnung: Kärntner Rettungsbeitrags-Verordnung 2021
- 109. Verordnung: LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens
- 110. Verordnung: Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten; Änderung
- 111. Gesetz: Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz; Änderung
- 112. Gesetz: Kärntner Informations- und Statistikgesetz, Kärntner Landesarchivgesetz und Kärntner Landesmuseumsgesetz; jeweils Änderung

Ausgegeben am 23. Dezember 2021

113. Verordnung: Modellstellen-Verordnung
 114. Verordnung: Kärntner Objektivierungsverordnung;
 Änderung
 115. Gesetz: Kärntner Gemeindebedienstetenge-
 setz, Kärntner Gemeindevertragsbe-
 dienstetengesetz, Kärntner Gemein-
 demitarbeiterinnengesetz, Kärntner
 Stadtbeamten-gesetz 1993; jeweils
 Änderung

Ausgegeben am 28. Dezember 2021

116. Gesetz: Kärntner Landesumlage-Gesetz;
 Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. Dezember 2021, Zl. 03-Ro-129-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 27. September 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8/2019 die Flächen der Grundstücke Nr. 35/1 und 36/1, KG Neudorf, im Ausmaß von 5.898 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

7/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 590/1, 583, 584, 586 und 589, KG Trabenig, im Ausmaß von 3.363 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

3a/2021 die Fläche des Grundstückes Nr. 122/3, KG Neudorf, im Ausmaß von 2.064 m² von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3b/2021 die Fläche des Grundstückes 122/4, KG Neudorf, im Ausmaß von 2.000 m² von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3c/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 125, KG Neudorf, im Ausmaß von 1.386 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg hat mit Beschluss vom 27. September 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr., 179/7, KG Wernberg I, im Ausmaß von 300 m² von derzeit Grün-

land – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

2/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1105, KG Neudorf, im Ausmaß von 1.300 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 908/1, KG Neudorf, im Ausmaß von 1.204 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1209, KG Neudorf, im Ausmaß von 1.155 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

8/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 287/5 und 287/7, KG Sand, im Ausmaß von 668 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

12/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 394/1, KG Neudorf, im Ausmaß von 492 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
 Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Der Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2021 die Festlegung

eines Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 45/1 und 45/5, KG Steindorf, im Ausmaß von 613 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
 Mag. J u s n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/20-2022, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Jänner 2022 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Jänner 2022 mit € 1,68 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/21-2021, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 4. Vierteljahr 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 4. Vierteljahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 53,75; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 2,15 bis € 1,68 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme - € 0,0072 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Dezember bis 21. Dezember 2021 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet hat:

Wertvoll: "West Side Story"

Sehenswert: "Lauras Stern"; "Spider-Man: No Way Home"; "Der Nachname"; "The Matrix Resurrections"; "The King's Man"

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des forstwirtschaftl. Grundstückes 1210/2, der Liegenschaft EZ 187, KG 76309 Gurtschitschach, im Ausmaß von 11.359 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 22. Dezember 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert K l ö s c h

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der forstwirtschaftl. Grundstücke 1801 und 1800, der Liegenschaft EZ 232, KG 76103 Gablern, im Gesamtausmaß von 26.352 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 22. Dezember 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert K l ö s c h

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.